

# **Recht und Wirtschaft in Bayreuth e.V.**

## **BEITRAGSORDNUNG**

Zuletzt geändert mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22.05.2010

Die Beiträge der Mitglieder sowie die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus der Beitragsordnung des Vereins.

---

### **§ 1 Mitgliedsbeitrag von ordentlichen Mitgliedern**

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag von ordentlichen Mitgliedern besteht aus einem verpflichtenden Grundbeitrag und einem Förderbeitrag in Form einer freiwilligen und jederzeit widerruflichen Zuwendung. Der jährliche Grundbeitrag beträgt EUR 36,-. Ob und in welchem Umfang eine zusätzliche freiwillige Zuwendung als Förderbeitrag erbracht wird, bestimmt jedes Mitglied selbst. Liegt keine anderslautende Erklärung eines Mitglieds vor, wird die freiwillige Zuwendung auf jährlich EUR 12,- festgesetzt. Diese Festsetzung kann vom Mitglied jederzeit für die Zukunft geändert werden.

(2) Der jährliche ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 2,-. Beitragsermäßigte sind Studenten und Rechtsreferendare. Mitglieder, deren Beitrag ermäßigt ist, haben die Voraussetzungen der Beitragsermäßigung nach einer Aufforderung durch den Vorstand bis zum 31.12. eines jeden dem betreffenden Geschäftsjahr vorangehenden Jahres durch Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung bzw. einer einfachen Kopie der Ernennungsurkunde als Rechtsreferendar nachzuweisen. Die Aufforderung des Vorstandes wird an die dem Vorstand zuletzt bekannte Anschrift bzw. Emailadresse gerichtet. Erfolgt die Vorlage trotz einer Aufforderung durch den Vorstand nicht rechtzeitig, ist der Mitgliedsbeitrag nach Abs. 1 zu entrichten. Wird der entsprechende Nachweis der Voraussetzungen der Beitragsermäßigung bis zum 31.03. des jeweiligen aktuellen Geschäftsjahres nachgereicht, kann der Differenzbetrag zwischen regulärem und ermäßigtem Beitrag erstattet werden.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu beschließen, dass der ermäßigte Mitgliedsbeitrag im darauffolgenden Geschäftsjahr nicht erhoben wird. Er ist weiter ermächtigt, Absolventen im Jahr des Abschlusses und im Jahr darauf von der Beitragspflicht zu befreien.

(4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag assoziierter Mitglieder beträgt für natürliche Personen EUR 10,-. Studenten oder Rechtsreferendare sind als assoziierte Mitglieder beitragsbefreit. Die Beitragspflicht assoziierter Mitglieder gegenüber dem Fachverein, dem sie angehören, bleibt jeweils unberührt.

### **§ 2 Mitgliedsbeitrag von Fördermitgliedern**

Der Mitgliedsbeitrag von Fördermitgliedern beträgt 250.- EUR jährlich.

### **§ 3 Mitgliedsbeitrag von Ehrenmitgliedern**

Ehrenmitglieder bestimmen die Höhe ihres Jahresbeitrags selbst; ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

#### **§ 4 Lastschriftinzug, Fälligkeit**

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist am dritten Werktag eines Kalenderjahres bzw. bei der Aufnahme in den Verein fällig.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Mitgliedsbeiträge für assoziierte Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Laufe des jeweiligen Jahres bestanden hat, am 31.12. eines jeden Jahres fällig. Die Beiträge werden vom jeweiligen Fachverein für dessen Mitglieder an den Verein abgeführt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Ablauf des 22.05.2010 in Kraft. Die Erstattung rechtmäßig erhobener Beiträge ist ausgeschlossen, wenn sich der erhobene Beitrag aufgrund einer nachträglichen Änderung der Beitragsordnung ermäßigt.